

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

in der Fassung vom 17. Oktober 1972

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 235) hat der Gemeinderat am 17.10.1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentl. Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Blaubeuren: „Das Blaumännle“
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag dieses Nachrichtenblattes.

§ 2

- (1) Wenn wegen Dringlichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung die Ausgabe der nächsten Nummer des einmal wöchentlich erscheinenden amtlichen Nachrichtenblattes „Das Blaumännle“ nicht abgewartet werden kann, so erfolgen öffentliche Bekanntmachungen in der „Südwest Presse“, Ulm.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag der „Südwest Presse“.
- (3) Über alle in der „Südwest Presse“ erscheinenden öffentlichen Bekanntmachungen ist ein Hinweis im amtlichen Nachrichtenblatt „Das Blaumännle“ aufzunehmen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (17.10.1972) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 07.12.1965 außer Kraft.